

Die Kapitel III und IV sind für den Wirtschafts- und Sozialhistoriker von besonderem Interesse. Das dritte geht auf »Rahmenbedingungen der Produktion« ein. Bayerl sieht hier drei: einmal die vom Betrieb ausgehenden Belastungen und Gefährdungen für Mensch (Unfälle, Berufskrankheiten) und Umwelt; zum zweiten die »Lumpennot«, also die schon von den Zeitgenossen lebhaft beklagten Schwierigkeiten, diesen Rohstoff für das Papiermachen zu erhalten; zum dritten das Wasser als Energie und Rohstoff und die damit verbundenen Umweltprobleme. Bayerl faßt diesen Abschnitt als eine Annäherung an eine noch zu schaffende »Umweltgeschichte« auf und bezieht daher auch die Zeit nach 1800 kurz mit ein. Überwiegend aus Fallbeispielen ist ein lebendiges Bild der z. T. erheblichen Schwierigkeiten entstanden, das notwendige Wasser zu erhalten.

Das vierte Kapitel behandelt unter dem etwas unspezifischen Titel »Strukturen der vorindustriellen Papiermacherei« die Papiermühle als Betrieb sowie den Umfang der Produktion, dies mit bemerkenswerten Angaben über die Zahl der Mühlen und ihre Produktionsmengen. Der Betrieb wird umfassend vorgeführt: Antriebskraft, seine Arten und seine Ausstattung mit Produktionsmitteln, die Naturabhängigkeit der Produktion und deren Folgen, die (ausführlich belegten) Bestandszeiten der Mühlen, ihre Eigentumsverhältnisse, die Arbeitsbedingungen in ihnen. Überlegungen zur Betriebsform der Papiermühle »zwischen Handwerk und Manufaktur« stehen am Schluß dieses Abschnitts. Sie machen die Schwierigkeit deutlich, die Mühlen in die herkömmlichen Schemata der gewerblichen Betriebsformen einzufügen. Ob man sie freilich deshalb, wie Bayerl andeutet, zu einer eigenen Betriebsform machen sollte, bedarf einer gründlichen Prüfung, die nicht isoliert, sondern im Rahmen einer generellen Diskussion über die Abgrenzung der gewerblichen Betriebsformen vorgenommen werden sollte.

Der knappe Schlußteil faßt die wesentlichen Ergebnisse zusammen und zieht daraus einige allgemeine Folgerungen für die Gewerbe- und Industriegeschichte. So plädiert Bayerl noch einmal für die Wertung der vorindustriellen Technik als eigenständige Periode (also nicht von der entfaltetten Industrialisierung her gesehen), für eine verstärkte Einbeziehung der Technikgeschichte in die »allgemeine« Wirtschafts- und Sozialgeschichte, für eine Betonung des evolutionären Charakters der Industrialisierung, gegen die Behauptung einer allgemeinen Krise der Gewerbe am Ende des 18. Jahrhunderts. Das sind m. E. wichtige Stichworte für die gewerbegeschichtliche Forschung, deren Gewicht über das Beispiel der Papierherstellung hinausreicht und die Beachtung für die weitere Diskussion verdienen.

Kritisch ist vor allem auf den überbordenden Umfang der Studie hinzuweisen, der aus dem Hang des Verfassers zur Vollständigkeit und zum Detail folgt. Dadurch ist sie mehr ein Kompendium als eine »schlanke« Monographie geworden. Diese Fülle zwang auch dazu, in dieser Besprechung den Inhalt im wesentlichen in Form einer Aufzählung wiederzugeben. Dabei kam eine wichtige Eigentümlichkeit des Buches zu kurz, nämlich die Intensität, mit der die Fakten reflektiert und miteinander verbunden werden. Reiz wie Bedeutung dieser Fallstudie liegen darin, daß man sie auf zweifache Art lesen kann: entweder als eine überaus gründliche, sehr detaillierte Geschichte der Papiermacherei in Deutschland unter Einschluß ihrer ökonomischen, sozialen und ökologischen Verflechtungen oder als einen fundierten Beitrag zur allgemeinen Gewerbe- und Industriegeschichte, zu deren Methoden und Inhalten sie anregende Überlegungen liefert.

*Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen*

Gerhard Deter, *Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus. Zur Geschichte der genossenschaftlichen Jurisdiktion in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert* (= Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 26), Verlag Duncker & Humblot, Berlin/München 1987, 173 S., kart., 64 DM.

Thema der Münsteraner Dissertation ist die Erforschung der »standeseigenen Handwerksgerichtsbarkeit in der Zeit des Übergangs von den noch mittelalterlichen Formen des Hand-

werks zu den Strukturen der Gegenwart«. Im Mittelpunkt des Interesses steht der Einfluß staatlicher Gewerbepolitik, wengleich der Blick auch auf die sich wandelnden sozioökonomischen Bedingungen, unter denen das Handwerk wirtschaftete und lebte, gerichtet werden soll.

Während die Sondergerichtsbarkeit des Großgewerbes bzw. die Fabrikengerichtsbarkeit bisher verstärktes Interesse der Forschung gefunden hat, ist die Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus kaum behandelt worden. Das Neben- und Gegen-einander der verschiedenen Spruchkörper – der Standesgerichte der Handwerker, der Schiedsgerichte, der ordentlichen Gerichte und der staatlichen Verwaltungsorgane – ist daher Thema der Untersuchung. Die regionale Begrenzung auf den Raum Westfalen ist angesichts der wenigen Vorarbeiten sinnvoll. Den zeitlichen Rahmen markieren einerseits der Reichsabschied 1731, andererseits die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869; das Schwergewicht der Untersuchung – für die vor allem Quellenbestände des Staatsarchives Münster und der westfälischen Stadtarchive herangezogen wurden – liegt auf den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

Zunächst wird (Kap. II: »Die standeseigene Gerichtsbarkeit der Handwerker der Zunftzeit«) die auf dem Gewohnheitsrecht basierende Gerichtsbarkeit der Ämter und Gilden umrissen, die im 18. Jahrhundert zusehends mit dem absoluten Staat in Konflikt geriet. Hier werden die territorial unterschiedlichen Entwicklungen (Hochstift Paderborn, Fürstbistum Münster, Herzogtum Westfalen, die preußischen Länder Westfalens, Fürstentum Siegen, die Grafschaften Wittgenstein und die interlokale Korporation der Kupferschmiede) herausgearbeitet. Während in den geistlichen Staaten die restriktiven Bestimmungen der Reichszunftordnung kaum realisiert wurden, blieb jedoch auch in den preußischen Territorien, die die Autojurisdiktion des Handwerks stärker beschnitten, die Realisierung weit hinter den Intentionen des Gesetzgebers zurück, zumal auch hier der Staat nur über schwache Kräfte verfügte. Daß sich die »Tradition«, die »Achtung vor dem Herkommen« bzw. die »irrationalen Bindungen an das Althergebrachte«, schließlich mit dem Eindringen der Aufklärung in die Vorstellungswelt der unteren Schichten allmählich abgeschwächt habe, steht allerdings im Widerspruch zur Einschätzung der Handwerker, als »in der mittelalterlichen Vorstellungswelt verhaftete Rechtsgenossen«, die die Gewohnheiten bzw. das »durch Alter, allgemeine Anerkennung und das Fluidum des Geheimnisses geheiligte Recht« von Generation zu Generation mündlich überlieferten.

Die Gesellengerichtsbarkeit wird zunächst mit der Politik des Reiches (anhand des Reichsabschiedes) konfrontiert und dann für die westfälischen Territorien untersucht. Hier vermißt man allerdings die Studie Ritschers zum Koalitionsrecht.

Die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Gesellen war nur schwer zu realisieren, da ihre Jurisdiktion bis ins späte 18. Jahrhundert auch von der Meisterschaft toleriert wurde. Erst durch eine Koalition zwischen den Meisterschaften und der Obrigkeit wurde der Gesellengerichtsbarkeit im Westfalen der Übergangszeit (nach der Neuordnung 1802/03) – wie im Reich überhaupt – weitgehend der Garaus gemacht.

Die Einbeziehung Westfalens in das Napoleonische Empire (Kap. III) und die Integration in das französische Rechtssystem brachte mit dem Code Civil die Aufhebung der Zünfte. Für das Koalitionsrecht galt ein 1791 erlassenes französisches Gesetz, das den Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern untersagte. Die Rechtsreform kam jedoch über die Einführung des Code Civil nicht hinaus, Gewerbegerichte wurden nicht eingeführt, insbesondere die Gewerberechts- und Gewerbegerichtsreform blieb ein Torso.

Das vierte Kapitel umreißt die Versuche zur Wiederbegründung der Sondergerichtsbarkeit des Handwerks in der preußischen Provinz Westfalen: Neben Regionen mit völliger zunftloser Gewerbefreiheit standen nun solche mit intakten Zunftverfassungen, andere mit Niederlassungsfreiheit, doch fortbestehenden Zünften. Der Ertrag der französischen Reformen (Gewerbefreiheit) blieb jedoch weitgehend unangetastet. Die preußische Gewerbeordnung

von 1845, ein Kompromiß zwischen völliger Gewerbefreiheit und den Forderungen der Zunfthandwerker, brachte dann (auf dem Hintergrund des Pauperismus) eine Revision der gewerberechtlichen Vorstellungen. Die Arbeitsverhältnisse wurden nach einer Phase der Zuständigkeit der Zivilgerichte wieder dem Gewerberecht zugeordnet.

Forderungen nach der Wiederbegründung der Handwerksgerichtsbarkeit wurden im Revolutionsjahr 1848 auch in Westfalen laut: Der westfälische Handwerkerkongreß 1848 in Hamm beschäftigte sich mit der Frage der Errichtung von Gewerbegerichten (Westfälisches Gewerbegerichtsstatut). Die Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten von 1849 beschränkte die Gewerbegerichte von der Kompetenz her auf das Arbeitsrecht. Im kleinstädtischen und dörflichen Westfalen war der Durchsetzung der Gewerbegerichte jedoch kein Erfolg beschieden. Damit blieb für die nächsten Jahrzehnte – bis zum Erlaß der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869 – die Gewerbeordnung von 1845 in Kraft. Darüber hinaus wird noch ein Ausblick bis zum Reichsgesetz von 1890 gegeben, das den Beginn der Vereinheitlichung der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit markiert. Kritisch anzumerken ist, daß die wandelnden sozioökonomischen Bedingungen des Handwerks kaum angesprochen werden, auch die interne Differenzierung und Polarisierung des Handwerks, die ja auch auf die politischen und rechtlichen Vorstellungen der Handwerker Einfluß gehabt hat, kaum berührt wird.

Ein wesentlicher Vorzug der Untersuchung liegt in der territorialen Differenzierung, so daß ein wichtiger Beitrag zur Herrschaftsstruktur des alten Reiches und der Übergangszeit gelingt. Vor allem im zweiten Kapitel wird über Rechtsetzung und Rechtspolitik hinaus auch ein Einblick in die Rechtswirklichkeit gegeben.

*Reinhold Reith, Berlin*

Arno Herzig/Rainer Sachs, Der Breslauer Gesellenaufstand von 1793. Die Aufzeichnungen des Schneidermeisters Johann Gottlieb Klose. Darstellung und Dokumentation (= Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1987, X, 214 S., kart., 48 DM.

Mit der Darstellung und der Dokumentation des Aufstandes der Breslauer Schneidergesellen von 1793 wird, was die »Energie und Solidarität der Ausführenden, die Gefährdung des bestehenden Systems, den militärischen Einsatz der Ordnungspartei und die Opfer betrifft« (S. 6), der bedeutendste und folgenschwerste Gesellenaufstand im Jahrzehnt nach der Französischen Revolution behandelt. Aus einem zunächst unbedeutend scheinenden Kündigungskonflikt folgte schließlich eine Auseinandersetzung der Gesellen mit der Obrigkeit, in deren Verlauf nicht nur 249 Schneidergesellen in Haft genommen wurden – und auch die übrigen Gesellschaften die Arbeit niederlegten. Der Konflikt eskalierte derart, daß das Militär mit einer Kanone in die Menge schoß und letztendlich 53 Tote zu beklagen waren.

Zunächst wird der ereignisgeschichtliche Ablauf des Konflikts geschildert (Herzig) und im zweiten Kapitel durch eine Analyse der lokalen Ursachen und Anlässe des Streiks (Sachs) vertieft. Einem Abriß über die historische Überlieferung des Breslauer Gesellenaufstandes in der deutschen und slawischen Überlieferung folgt eine kritische Bewertung der Aufzeichnungen Kloses, und einem kurzen Kapitel über die bildliche Überlieferung des Aufstandes (Kupferstiche, Zinnkrüge), die seine Bedeutung unterstreicht, schließt sich nach einer polnischen Zusammenfassung der zweite Teil des Bandes an: die Quellen-Dokumentation des Aufstandes. Kern der Dokumentation sind die Aufzeichnungen des Breslauer Schneidermeisters Johann Gottlieb Klose, die ehemals zum Bestand der Rehdigerschen Sammlung der Breslauer Stadtbibliothek gehörten und jetzt in der Handschriftensammlung der Universitätsbibliothek Breslau verwahrt werden. Durch weitere zeitgenössische Aufzeichnungen (Briefe, Berichte etc.) wird Kloses Werk ergänzt.

Durch die kritische Darstellung und die Edition entsteht ein detailliertes Bild des Aufstan-